

**SCHWEIZER
PERSONAL
VORSORGE**

Zeitschrift für
alle Fragen
der beruflichen
Vorsorge und
der Sozialversicherung

**PREVOYANCE
PROFESSIONNELLE
SUISSE**

La revue pour
tout ce qui touche
au domaine de la
prévoyance
professionnelle et
des assurances sociales

Sonderdruck 12 · 10

Umhüllung und Split

Umwandlungssatz

Matthias Wiedmer

Daniela Meier

LCP Libera AG



Umhüllung und Split

Umwandlungssatz

Nach Ablehnung der Reduktion des BVG-Mindestumwandlungssatzes flammt die Diskussion nach einem Split der Vorsorgeeinrichtung und damit auch des Umwandlungssatzes wieder auf. Die umhüllende Vorsorgeeinrichtung zeigt dabei gerade bei der Festlegung des Umwandlungssatzes einige Vorteile im Vergleich zur gesplitteten Lösung.

Der Umwandlungssatz ist eine zentrale Grösse in der beruflichen Vorsorge. Mit dem Umwandlungssatz wird beim Übergang vom aktiven Versicherten zum Rentner das Altersguthaben in eine Altersrente

In Kürze

- > Bei Anwendung des BVG-Mindestumwandlungssatzes entsteht ein Pensionierungsverlust
- > Umhüllende Vorsorgeeinrichtungen können bei Berechnung der Altersrente das Anrechnungsprinzip ausnützen
- > Gesplittete Altersrenten sind wenig transparent und lösen das Problem des Pensionierungsverlusts nur bedingt

umgewandelt. Eine einmal gesprochene Rente ist nach heutiger Rechtslage nicht kürzbar und somit eine lebenslange Verpflichtung für die Vorsorgeeinrichtung. Deshalb müssen vorsichtige Annahmen über die Lebenserwartung sowie die zukünftige Verzinsung (technischer Zinssatz) als Hauptparameter des Umwandlungssatzes getroffen werden.

Mit der 1. BVG-Revision wird der gesetzliche Umwandlungssatz stufenweise von 7.2 Prozent auf 6.8 Prozent ab 1. Januar 2014 gesenkt. Eine weitere Reduktion des BVG-Mindestumwandlungssatzes auf 6.4 Prozent wurde am 7. März 2010 von Volk und Ständen deutlich abgelehnt.

Damit entspricht die Höhe des BVG-Mindestumwandlungssatzes bis auf Weiteres nicht den inzwischen veränderten Gegebenheiten bezüglich Lebenserwartung und Ertragsaussichten.

Auswirkungen eines zu hohen BVG-Mindestumwandlungssatzes

Der BVG-Mindestumwandlungssatz ist massgebend für die Bestimmung der gesetzlichen Mindestleistungen. Er ist für BVG-Minimalpläne sowie die BVG-Schattenrechnung in umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen anzuwenden.

Tabelle 1 zeigt die Umwandlungssätze in Abhängigkeit vom technischen Zinssatz. Dabei wurden die technischen Grundlagen BVG 2005 verwendet. Für die seit Erhebung der Daten aufgelaufene Zunahme der Lebenserwartung werden die Barwerte mit 4 Prozent (pro Jahr 0.5 Prozent) verstärkt. Die Werte sind gerundet und wie in vielen Pensionskassen üblich geschlechtsneutral dargestellt (Verteilung Männer 70 Prozent/Frauen 30 Prozent).

Der BVG-Mindestumwandlungssatz von 6.8 Prozent ist gegenüber einem unter Berücksichtigung der heutigen Marktbedingungen nachhaltig auf 6.1 Prozent (siehe Tabelle 1; BVG 2005 und technischer Zinssatz 3 Prozent) festgelegten Umwandlungssatz zu hoch. Bei Anwendung des BVG-Mindestumwandlungssatzes von 6.8 Prozent entsteht damit bei jeder Pensionierung ein Pensionierungsverlust von 11.5 Prozent des umgewandelten Altersguthabens. Bei einem Altersguthaben von 270 000 Franken entspricht dies einem Betrag von 31 050 Franken, der durch die Vorsorgeeinrichtung anderweitig (zum Beispiel durch Spezialbeiträge für zu hohen Umwandlungssatz oder höheren Anlageertrag) finanziert werden muss.

Umhüllende Vorsorgeeinrichtungen

Da umhüllende Vorsorgeeinrichtungen Leistungen erbringen, die über dem BVG-Minimum liegen, kann der reglementarische Umwandlungssatz den BVG-Mindestumwandlungssatz unterschreiten. Dabei muss das Anrechnungsprinzip beachtet werden, das heisst, die reglementarischen Leistungen müssen in Frankenbeträgen mindestens den gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG entsprechen.

Viele umhüllende Vorsorgeeinrichtungen haben in den letzten Jahren den Umwandlungssatz gesenkt. Gemäss aktuellen Umfragen beträgt der durchschnittliche Umwandlungssatz bei umhüllenden Vorsorgeplänen 6.7 Prozent im Alter 65. Eine weitere Reduktion ist bei vielen Pensionskassen bereits vollzogen oder in Planung.

Ob das Anrechnungsprinzip erfüllt ist, hängt von der Höhe des Umwandlungssatzes und vom Verhältnis des BVG-Altersguthabens zum gesamten Altersguthaben

Autoren

Matthias Wiedmer

Dr. rer. nat., eidg. dipl. Pensionsversicherungs-experte, LCP Libera AG



Daniela Meier

lic. oec. HSG, Vorsorgeberaterin, LCP Libera AG

Tabelle 1: Umwandlungssätze BVG 2005

Alter	Technischer Zinssatz			
	4.0%	3.5%	3.0%	2.5%
60	6.00%	5.65%	5.35%	5.00%
61	6.15%	5.80%	5.50%	5.15%
62	6.30%	5.95%	5.65%	5.30%
63	6.45%	6.10%	5.80%	5.45%
64	6.60%	6.25%	5.95%	5.60%
65	6.75%	6.40%	6.10%	5.75%

Tabelle 2: Beispiel zur umhüllenden Vorsorgeeinrichtung

	Beispiel 1	Beispiel 2
Reglementarisches Altersguthaben	270 000	270 000
davon BVG-Altersguthaben	162 000	242 206
in Prozent des reglementarischen Altersguthabens	60%	90%
Reglementarische Altersrente (reglementarisches Altersguthaben x 6.1 Prozent)	16 470	16 470
BVG-Altersrente (BVG Altersguthaben x 6.8 Prozent)	11 016	16 470
Altersrente gemäss Anrechnungsprinzip	16 470	16 470

Tabelle 3: Beispiele zu gesplitteten Altersrenten

	Beispiel 3 (Vergleiche Beispiel 1 in Tabelle 2)	Beispiel 4
Obligatorisches Altersguthaben (BVG)	162 000	90 000
Überobligatorisches Altersguthaben	108 000	180 000
Altersguthaben Total	270 000	270 000
Obligatorische Altersrente (BVG) (obligatorisches Altersguthaben x 6.8 Prozent)	11 016	6 120
Überobligatorische Altersrente (überobligatorisches Altersguthaben x 5.75 Prozent)	6 210	10 350
Altersrente Total	17 226	16 470
Durchschnittlicher Umwandlungssatz (Altersrente Total/Altersguthaben Total)	6.38%	6.1%
Pensionierungsverlust (Vergleich mit Umwandlungssatz 6.1 Prozent)	12 393	0

ab. Dies soll anhand zweier Beispiele in Tabelle 2 gezeigt werden.

Bei einem Umwandlungssatz von 6.1 Prozent kann das Anrechnungsprinzip ausgenützt werden, sofern das BVG-Altersguthaben weniger als 90 Prozent des gesamten Altersguthabens beträgt. Der Vorsorgeplan muss demnach nur leicht über dem BVG-Minimum liegen, damit ein nachhaltiger Umwandlungssatz von 6.1 Prozent festgelegt werden kann.

Vorsorgeeinrichtungen mit gesplitteten Altersrenten

Verschiedene Vorsorgeeinrichtungen berechnen für den obligatorischen und

den überobligatorischen Teil je eine separate Altersrente. Durch die Anwendung des BVG-Mindestumwandlungssatzes im Obligatorium entstehen Pensionierungsverluste auf der BVG-Altersrente. Ob diese durch einen tieferen Umwandlungssatz im Überobligatorium (hier: 5.75 Prozent) kompensiert werden können, ist neben der Höhe des Umwandlungssatzes von der Aufteilung des Altersguthabens in den obligatorischen und überobligatorischen Teil abhängig.

Tabelle 3 zeigt, dass erst bei einem überobligatorischen Anteil am Altersguthaben von rund zwei Dritteln ein Pensionierungsverlust bei der gesplitteten Alters-

rente verhindert werden kann. Soll hingegen der Pensionierungsverlust auf der BVG-Altersrente gänzlich kompensiert werden, so müsste in Beispiel 3 der überobligatorische Umwandlungssatz 5.05 Prozent betragen. Somit ist das Problem des Pensionierungsverlusts auch bei der gesplitteten Berechnung der Altersrente nur bedingt gelöst. Für die Versicherten ist es schwer verständlich, dass bei gleichem Altersguthaben die Altersrenten verschieden hoch ausfallen können. Zudem ist störend, dass ein Einkauf immer dem überobligatorischen Altersguthaben gutgeschrieben wird und mit dem tieferen Umwandlungssatz in eine Altersrente umgewandelt wird.

Fazit

Die korrekte Festlegung und periodische Anpassung des Umwandlungssatzes gehört zu den wichtigsten Aufgaben des Stiftungsrats. Basis dazu bilden aktuelle technische Grundlagen sowie ein vorsichtig festgelegter technischer Zinssatz. Mit der Anwendung eines «korrekten» Umwandlungssatzes werden strukturelle und langfristige Finanzierungsdefizite und unerwünschte Umlageeffekte zwischen aktiven Versicherten und Rentenbezüglern vermieden.

In umhüllenden Vorsorgeplänen kann das Anrechnungsprinzip zur Berechnung der Altersrente ausgenützt werden, und ein nachhaltiges Festlegen des Umwandlungssatzes ist bereits bei nur leicht überobligatorischen Plänen möglich. Ein einheitlicher Vorsorgeplan erhöht zudem die Transparenz und ist für die Versicherten einfacher zu verstehen. Bei gesplitteten Vorsorgeplänen muss der überobligatorische Teil bedeutend – oder der überobligatorische Umwandlungssatz entsprechend tief – sein, damit bei der Pensionierung keine systematischen Verluste entstehen.

Trotz der abgelehnten weiteren Reduktion des BVG-Mindestumwandlungssatzes bleibt aus versicherungstechnischer Sicht der Handlungsbedarf bestehen, um die nachhaltige finanzielle Sicherheit der Vorsorgeeinrichtungen durch zu hohe Rentenversprechen nicht zu gefährden. ■



Investment Controlling

Als Stiftungsrat brauchen Sie solide Grundlagen für Ihre Anlageentscheide. Die LCP Asalis unterstützt Sie mit regelmässigen Berichten, die Klartext reden.

- **ALM-Studien**
- **Anlagestrategie**
- **Anlageorganisation**
- **Investment Controlling**

LCP Asalis AG · Ein Unternehmen der Gruppe Lane Clark & Peacock
Stockerstrasse 34 · Postfach · CH-8022 Zürich
Telefon +41 (0)43 344 42 10 · www.asalis.ch

LCP ASALIS